

Aufschaltdauer: 28.09.2018 bis 08.11.2018

**Römisch-katholische Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben
Erneuerungswahl von zwei Mitgliedern der Römisch-katholischen Synode des Kantons
Zürich für die Amtsdauer 2019-2023, Wahlanordnung**

Mit Beschluss vom 14. Mai 2018 hat der Synodarat der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2019 – 2023 für den 10. Februar 2019 angeordnet. Auf die röm.-kath. Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben entfallen zwei Mandate.

Die Wahl wird nach den Vorschriften der Kirchenordnung sowie dem Gesetz über die politischen Rechte durchgeführt. Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt. Die Mitgliedschaft in der Synode ist auf drei Amtsperioden beschränkt.

Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Auf dem Wahlvorschlag sind die vorgeschlagenen Personen mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort aufzuführen. Anzugeben ist zudem, ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht und ob die Kandidierenden der Synode schon bisher angehört haben.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind der Kreiswahlvorsteherschaft, Stadtverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, bis spätestens 7. November 2018 einzureichen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden. Der Stadtrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl am 10. Februar 2019 durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, Hirschengraben 72, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Formulare für die Wahlvorschläge können unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode heruntergeladen werden.

Kreiswahlvorsteherschaft Wetzikon